

Satzung der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald über die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zum Verkauf bestimmter Waren vom 22.06.2010

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. S. 135) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald am 22.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Warensortiment

1. Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen dürfen in der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald an Sonn- und Feiertagen folgende Waren angeboten werden:
 - Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 LadÖG
 - Sport- und Badegegenstände
 - Devotionalien sowie
 - Waren, die für Schönwald kennzeichnend sind.

Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 LadÖG sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoyilettenartikel, Träger für Bild- und Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapotheken, persönlicher Witterungsschutz, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes sowie Lebens- und Genussmittel.

2. Die Verkaufsstellen müssen eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen.

§ 2

Öffnungszeiten

1. Die in § 1 festgelegten Waren dürfen in der Gemeinde Schönwald an den nachfolgend genannten Sonn- und Feiertagen zum Verkauf angeboten werden:
 - a) an allen Sonntagen
 - in der Zeit vom 01.01. bis (einschließlich) 1. Sonntag im März des Jahres,
 - am Sonntag nach Ostern,
 - am Sonntag nach dem Maifeiertag,
 - am Sonntag nach Christi Himmelfahrt,
 - am Sonntag nach Pfingsten und
 - in der Zeit vom 3. Sonntag im Juni bis (einschließlich) 1. Sonntag im September sowie
 - in der Zeit vom 1. Adventssonntag bis zum 31.12. des Jahres.
 - b) an folgenden Feiertagen: Neujahr, Heilige Drei Könige, Ostersonntag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie 1. und 2. Weihnachtsfeiertag.

2. An den in Abs. 1 genannten Sonn- und Feiertagen dürfen die nach § 1 festgelegten Waren während der Sommerzeit zwischen 10:00 und 18:00 Uhr und während der Winterzeit in der Zeit von 09:00 bis 17:00 Uhr zum Verkauf angeboten werden.

§ 3

Schutz der Arbeitnehmer

In Verkaufsstellen, die nach dieser Satzung an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen und beim gewerblichen Feilhalten dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen für jeweils nicht mehr als vier Stunden beschäftigt werden (§ 12 Abs. 2 LadÖG).

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden (§ 15 Abs. 2 LadÖG).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Rechtsverordnung über den Ladenschluss vom 29.04.2008 außer Kraft.

Schönwald im Schwarzwald, den 22.06.2010

Hans-Georg Schmidt
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schönwald im Schwarzwald, den 22.06.2010

Hans-Georg Schmidt
Bürgermeister